

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 – 621.151.7.
Meine Nachricht vom: /

Stefan Christiansen
stefan.christiansen@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4736
Telefax: 0431 988-yyyy

25.07.2014

Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen im LOF-Bereich Breite > 3,50 m

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 29 Abs. 3 StVO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen im LOF-Bereich Breite > 3,50 m gilt Folgendes:

Regelungen für LOF-Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Breite > 3,50 m (z.B. Mähdrescher, Rübenernter, Feldhäcksler u.a.)

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sollen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 29 Abs. 3 StVO folgende Auflagen für das Streckennetz in Schleswig-Holstein erteilt werden:

1. Für alle Straßen:

- a. RGST 17 = Privates Begleitfahrzeug (auch LOF-Zugmaschine) zur Sicherung nach vorn
- b. RGST 36 = Das LOF-Fahrzeug ist gem. „Merkblatt für die Ausrüstung von Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im LOF-Bereich mit über 3,50 m Breite“ auszurüsten

2. Für Bundesstraßen, Strecke < 10 km:

- a. RGST 17 = Privates Begleitfahrzeug (auch LOF-Zugmaschine) zur Sicherung nach vorn

- b. RGST 20 = Begleitfahrzeug / Sicherungsanhänger mit VZ 276 zur Sicherung nach hinten
- c. RGST 36 = Das LOF-Fahrzeug ist gem. „Merkblatt für die Ausrüstung von Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im LOF-Bereich mit über 3,50 m Breite“ auszurüsten

3. Für Bundesstraßen, Strecke > 10 km:

- a. RGST 17 = Privates Begleitfahrzeug (auch LOF-Zugmaschine) zur Sicherung nach vorn
- b. RGST 20 = Begleitfahrzeug / Sicherungsanhänger mit VZ 276 zur Sicherung nach hinten
- c. RGST 35 = Der Transport darf an Samstagen und Sonntagen nur in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr durchgeführt werden
- d. RGST 36 = Das LOF-Fahrzeug ist gem. „Merkblatt für die Ausrüstung von Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im LOF-Bereich mit über 3,50 m Breite“ auszurüsten

Bereits erteilte Erlaubnisse mit dem Widerrufsvorbehalt einer endgültigen Regelung durch Erlass sind entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Christiansen

Anlage: **Merkblatt für die Ausrüstung von LOF-Fahrzeugen mit über 3,50m-Breite**